

Studien zu Eigentum und Urheberrecht

Band 8

Ausschließlichkeitsrecht und gesetzliche Vergütung im Wandel

**Eine urheberrechtliche Untersuchung
anhand der Freiheit der Vervielfältigung
zum privaten Gebrauch**

Von

Maximilian Merkle



Duncker & Humblot · Berlin

MAXIMILIAN MERKLE

Ausschließlichkeitsrecht und gesetzliche Vergütung
im Wandel

Studien zu Eigentum und Urheberrecht

Herausgegeben von
Eva Inés Obergfell
Ronny Hauck

Band 8

Ausschließlichkeitsrecht und gesetzliche Vergütung im Wandel

Eine urheberrechtliche Untersuchung
anhand der Freiheit der Vervielfältigung
zum privaten Gebrauch

Von

Maximilian Merkle



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
hat diese Arbeit im Jahr 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Fotosatz Voigt, Berlin
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 2750-3321 (Print) ISSN 2750-333X (Online)
ISBN 978-3-428-18993-9 (Print)
ISBN 978-3-428-58993-7 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ⊗

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin im Sommer 2022 als Dissertation eingereicht.

Ein besonders herzlicher Dank gilt Prof. Dr. Artur-Axel Wandtke, der bei aller inhaltlichen Freiheit stets mit wertvollem Rat und als Gesprächspartner zur Seite stand. Herrn Prof. Dr. Ronny Hauck danke ich für die zeitnahe Erstellung des Zweitgutachtes sowie Herrn Prof. Dr. Axel Metzger für die sehr angenehme Leitung der Prüfungskommission.

Vielen Dank auch an Frau Prof. Dr. Eva Inés Obergfell und abermals Herrn Prof. Dr. Ronny Hauck für die Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe „*Studien zu Eigentum und Urheberrecht*“.

Danken möchte ich nicht zuletzt auch meiner Familie und insbesondere meiner Frau Franziska für ihre andauernde Unterstützung. Ihr ist diese Arbeit gewidmet.

Berlin, Dezember 2023

Maximilian Merkle

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	13
B. Gang der Untersuchung	17
C. Neue Technologien als Herausforderung an das Urheberrecht als Ausschließlichkeitsrecht	19
I. Private Kopiervorgänge im Regelungsbereich des Urheberrechts	19
II. Neue technische Möglichkeiten für die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch	21
1. Cloud-Computing und Einsatz im privaten Bereich	22
a) Die Technik des Cloud-Computing	23
b) Cloud-Computing und Privatkopie	25
aa) Die Vervielfältigung im Umfeld des Cloud-Computing	26
bb) Hersteller der Vervielfältigung beim Speichern in der Cloud ..	32
(1) Die Vervielfältigungshandlung als ergebnisbezogener Begriff	33
(2) Endnutzer oder Cloud-Anbieter als Hersteller der Vervielfältigung?	35
cc) Handlungs- und Erfolgsort – Anwendbares Recht?	39
c) Zwischenergebnis	42
2. Die Bedeutung der Internetstruktur für die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch	43
a) Die Struktur des Internets	44
b) Die physikalische Datenübertragung über das Internet	46
c) Netzarchitektur und Privatkopie	47
d) Zwischenergebnis und weiterer Untersuchungshorizont	48
D. Das Urheberrecht als Ausschließlichkeitsrecht und die Schranke der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch	52
I. Das Urheberrecht als ausschließliches Recht	52
II. Einschränkungen des Ausschließlichkeitsrechts in bestimmten Fällen ..	55
III. Die Schranke der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch	56
1. Vervielfältigungszweck: privater und sonstiger eigener Gebrauch ..	57
2. Entstehung und Zielsetzung der Schranke der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch	60
3. Die Ausgestaltung im LUG/KUG	61
4. Die technische Entwicklung – eine unbekannte Herausforderung	62

5. Fehlende Kontrollierbarkeit der Vervielfältigung im privaten Bereich – Reaktionen auf die technische Entwicklung	63
6. Die Reaktion der Rechtsprechung auf die technische Entwicklung	65
7. Die Schranke der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch im Gesetzgebungsverfahren zum Urheberrechtsgesetz von 1965	72
a) Der Referentenentwurf von 1954	72
b) Der Ministerialentwurf von 1959	73
c) Der Regierungsentwurf von 1962	74
aa) Mangelnde Umsetzbarkeit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	76
bb) Verzicht auf ein Verbotsrecht und Ausgleich mittels Vergütungsanspruch	76
cc) Der Vergütungsschuldner – Vorverlagerung der Vergütungspflicht	78
dd) Eine Entscheidung zugunsten der Privatsphäre?	83
ee) Eine Entscheidung zugunsten der Informationsfreiheit?	86
(1) Die Schutzgebotsfunktion der Informationsfreiheit	86
(2) Allgemein zugängliche Quellen	86
(3) Ungehinderte Unterrichtung	88
ff) Eine Entscheidung anhand der Sozialbindung des Urheberrechts	91
gg) Pauschale Erhebung der Urhebervergütung	94
d) Zwischenergebnis	96
e) Die Verfassungsmäßigkeit des § 53 Abs. 5 UrhG 1965	96
8. Die Freiheit der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch als Grundsatz oder Ausnahme?	99
9. Anspruch auf Privatkopie?	102
10. Die Schranke der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch im Gesetzgebungsverfahren zur Urheberrechtsnovelle von 1985	105
a) Kopierpraxis und technische Entwicklung	106
b) Die Reaktion des Gesetzgebers	110
aa) Private Werknutzung auf sekundärer und tertiärer Stufe	111
bb) Private Aufnahmen auf Bild- oder Tonträger – die Einführung der Leerkassettenabgabe	115
cc) Private Fotokopien – Die Einführung der Geräteabgabe für Fotokopierer und die Betreiberabgabe	119
dd) Vergütungshöhe: Die Anlage zu 54 UrhG ersetzt die 5 %-Regelung	124
ee) Der Vergütungsschuldner	127
ff) Zwischenergebnis	131
c) Die Vergütungsregelungen im Blick von Rechtsprechung und Gesetzgebung	132

11. Weitere Anpassungen der Schranke der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch und ihrer Vergütungsregelungen nach 1985	135
12. Das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft – Die Schranke der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch im Gesetzgebungsverfahren zu den Urheberrechtsnovellen von 2003 (sog. Erster Korb) und 2007 (sog. Zweiter Korb)	137
a) Kopierpraxis und technische Entwicklung	137
b) Vorgaben des europäischen Gesetzgebers	141
aa) Digitale Vervielfältigung, Privatkopie und Schutz technischer Schutzmaßnahmen	141
bb) Vorübergehende Vervielfältigungen	144
cc) Anspruch auf einen gerechten Ausgleich	146
dd) Der Dreistufentest	149
c) Die Anpassung der Schranke der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch	151
aa) Anpassungen der § 16 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 UrhG an die Vorgaben der Art. 2 und Art. 5 Abs. 2b) InfoSoc-Richtlinie ..	151
(1) Notwendige Differenzierung zwischen analoger und digitaler Vervielfältigung?	152
(2) Die offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage	155
(3) Vereinbarkeit der Voraussetzung der offensichtlich rechtswidrig hergestellten oder öffentlich zugänglich gemachten Vorlage mit Art. 5 Abs. 2b) InfoSoc-Richtlinie	158
(4) Herstellung des Vervielfältigungsstücks durch einen Dritten	161
bb) Außerdem: Die Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch gemäß § 53 Abs. 2 UrhG und § 53a UrhG	161
cc) Der Schutz wirksamer technischer Schutzmaßnahmen in §§ 95a–d UrhG	162
dd) Technische Schutzmaßnahmen und Privatkopie – Kritik am System der Schrankenregelung	165
(1) Abschaffung der Schranke der digitalen Privatkopie trotz technischer Schutzmaßnahmen?	165
(2) Beibehaltung der Schranke der digitalen Privatkopie trotz technischer Schutzmaßnahmen?	165
ee) Die Ausnahme vorübergehender Vervielfältigungen in § 44a UrhG	169
ff) Die Neustrukturierung der Vergütungsregelungen in §§ 54–54h UrhG	170
(1) Die Vergütungspflicht gemäß § 54 UrhG	171
(2) Die Vergütungshöhe gemäß § 54a UrhG	176
(3) §§ 54b–h UrhG	180

gg) Der Vergütungsschuldner	182
hh) Zwischenergebnis	189
d) Die Vergütungspflichtigkeit einzelner technischer Geräte und Medien im Blick der Rechtsprechung	190
aa) Die Videorecorder-Entscheidung	191
bb) Die Readerprinter-Entscheidung	192
cc) Die Telefaxgeräte-Entscheidung	193
dd) Die Scanner-Entscheidung	193
ee) Die Entscheidungen zu Drucken und Plottern und PCs	195
ff) Multifunktionale Träger: Speicherkarten von Mobiltelefonen ..	200
gg) Musik-Handys	201
hh) Externe Festplatten, USB-Sticks und Speicherkarten	201
ii) Speicherplatz in der Cloud	202
IV. Werknutzung und Vergütung – das Ausschließlichkeitsrecht als ökonomische Dispositionsbefugnis	203
1. Das Urheberrecht als ausschließliches Herrschaftsrecht – Grundsatz der Ausschließlichkeit	203
2. Vertragliche Nutzungsvereinbarung und Vergütung	204
3. Die Zwangslizenz und ihre Vergütung	205
4. Gesetzliche Lizenz und gesetzlicher Vergütungsanspruch	206
a) Die Rechtsnatur des gesetzlichen Vergütungsanspruchs gemäß §§ 44a ff. UrhG	207
b) Unterscheidung zwischen Vergütungsbefugnis und Vergütungsanspruch	208
c) Der gesetzliche Vergütungsanspruch als Anspruch eigener Art ..	210
d) Der gesetzliche Vergütungsanspruch als abgeschwächtes Verwertungsrecht	211
e) Der gesetzliche Vergütungsanspruch als urheberrechtlicher Anspruch	214
E. Ausschließlichkeitsrecht und Vergütung als grundrechtliche geschützte Positionen	216
I. Völkerrechtliche Verankerung	216
II. Art. 17 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union	217
III. Grundgesetzlicher Schutz schöpferischer Leistung	218
IV. Urheberrecht als absolutes Recht	218
1. Vom Naturrecht zur Theorie des geistigen Eigentums	218
2. Die Lehre vom Immateriagüterrecht	220
3. Widerauflieben des Begriffs vom geistigen Eigentum	222
4. Geistiges Eigentum im UrhG von 1965	226
5. Geistiges Eigentum in Abgrenzung zum Sach Eigentum	227
V. Urheberrecht und Ausschließlichkeitsrecht im Schutzbereich des Art. 14 GG	231

1. Die Begründung der Zuordnung des geistigen Eigentums zu Art. 14 GG	232
2. Funktionen des geistigen Eigentums	234
3. Der Eigentumsbegriff des Art. 14 GG	237
a) Die Institutsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG	238
b) Institutsgarantie und Inhaltsbestimmung	239
c) Vorgaben der Institutsgarantie an den Gesetzgeber	240
d) Besonderheiten des geistigen Eigentums	243
4. Inhalts- und Schrankenbestimmung durch den Gesetzgeber	246
a) Eigentumsgarantie und Sozialmodell	247
b) Das Verhältnis von Eigentumsgarantie und Sozialbindung	248
c) Sozialbindung und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers	250
d) Die Sozialbindung des geistigen Eigentums	253
aa) Interesse der Allgemeinheit und Maßstab für einen Interessen- ausgleich	257
bb) Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit	258
(1) Eingriffe in das Verfügungsrecht	262
(2) Eingriffe in das Verwertungsrecht/Ausschluss des Vergü- tungsanspruchs	270
(3) Zwischenergebnis: Maßstab der Interessabwägung im Ein- zelfall	277
(4) Einordnung der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch ..	278
5. Abgrenzung von Inhalts- und Schrankenbestimmung und Enteignung ..	279
6. Schrankenregelungen als geeignetes Korrektiv	281
a) Weiter Anwendungsbereich	283
b) Grundsätzlich enge Auslegung	283
c) Erweiternde Auslegung	284
VI. Zwischenergebnis	287
F. Die Schranke der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch und ihre Ver- güting de lege ferenda – Zugleich: Implikationen für ein neues Verwer- tungsrecht?	290
I. Weitere Diskussion um einen Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigen- tums	291
1. Vitorino-Bericht	291
2. Castex-Bericht	295
3. Reda-Bericht	296
4. Mitteilungen der Kommission	298
II. Exkurs: Tendenzen der DSM-Richtlinie und des UrhDaG hinsichtlich des Ausschließlichkeitsrechts des Urhebers	298
III. Gestaltungsmaßstäbe für eine urheberrechtliche Regelung de lege lata: Urheberrecht und Technik	300
1. Wechselwirkung zwischen Urheberrecht und Technik	301

2. Techniknormativität und Technikneutralität	302
IV. Cloud-Computing und Privatkopie de lege ferenda	307
1. Tatbestand der Privatkopie bei Vervielfältigungen in der Cloud	307
2. Ausfall der Geräte- und Speichermedienabgabe gemäß § 54 Abs. 1 UrhG	308
3. Anpassungsbedarf des Schuldnerkreises für die Vergütung der Privatkopie	309
4. Die Erfassung von Cloud-Dienstleistern nach dem Vorbild der Betreibergabe gemäß § 54c UrhG: die Anbieterabgabe	313
a) Technische Einordnung	313
b) Funktionale Einordnung und Handlungsbedarf im Sinne der erarbeiteten Voraussetzungen	315
V. Internetstruktur und Privatkopie de lege ferenda	321
1. Technische Einordnung	321
2. Funktionale Einordnung und Handlungsbedarf im Sinne der erarbeiteten Voraussetzungen: eine Strukturtheorie	322
3. Vorschlag für eine Anpassung des § 54c UrhG	330
VI. Formulierung eines neuen Verwertungsrechts: aus der Strukturtheorie folgt ein Weiterleitungsrecht	330
1. Das Weiterleiten als urheberrechtliche Nutzungshandlung	330
2. Bedarf der Formulierung eines neuen Verwertungsrechts	337
3. Zwischenergebnis und Formulierungsvorschlag für ein Weiterleitungsrecht	344
VII. Neubewertung der Reichweite der Freiheit zur privaten Vervielfältigung gemäß § 53 Abs. 1 UrhG	345
1. Erneute Betrachtung der Begründung der Privatkopie	345
2. Neubewertung im Sinne der Art. 14 GG und Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-Richtlinie	352
3. Vorschlag für eine Anpassung des § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG	356
VIII. Vorschlag einer ergänzenden Vergütungspflicht	356
1. Vergütungsausfall aufgrund neuer Vervielfältigungsmöglichkeiten im Internet	356
2. Vergütungs- bzw. Abgeltungslösung	357
3. Formulierungsvorschlag für eine ergänzende Vergütungspflicht	360
G. Zusammenfassung und Ausblick	361
Literaturverzeichnis	365
Sachwortverzeichnis	389

A. Einleitung

Technischer Fortschritt und sich verändernde gesellschaftliche Überzeugungen fordern das Urheberrecht immer wieder aufs Neue heraus. Das Urheberrecht wie auch seine Vorläufer waren seit jeher von der technischen Entwicklung getrieben.¹ Dabei ist das Urheberrecht als technisch geprägtes Recht² in besonderem Maße von der technischen Entwicklung betroffen. Technische Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf die Nutzungspraxis urheberrechtlich geschützter Werke lassen sich allerdings kaum vorhersehen. Im Spannungsfeld zwischen der Dynamik der Technik und der Statik des Rechts³ hinkt das Recht der technischen Entwicklung naturgemäß hinterher.⁴

Gleichzeitig hat sich das Urheberrecht bedingt durch technologische Errungenschaften und die sich damit ständig erweiternden und verändernden Verwertungsmöglichkeiten wie kaum ein anderes Rechtsgebiet ständig fortentwickelt.⁵ Schließlich ist das Urheberrecht darauf angewiesen, die Verwertung geistiger Schöpfung in all ihren Ausprägungen zu erfassen und zu regeln, um nicht ins Leere zu laufen. Sobald sich aus der technischen Entwicklung neue, bis dahin gesetzlich nicht geregelte Nutzungsmöglichkeiten geschützter Werke ergeben, stellt sich daher aufs Neue die Frage, wie diese im Lichte des Urheberrechts zu beurteilen sind und welche Konsequenzen gegebenenfalls daraus zu ziehen sind. Dabei rücken grundsätzliche Fragen der Zuordnung geistiger Schöpfung und des Ergebnisses ihrer Verwertung ins Zentrum der Diskussion. Bringt die technische Entwicklung neue Möglichkeiten zur Vervielfältigung von Werken durch den Verbraucher⁶ mit sich, steht dabei regelmäßig die Schranke der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch im Mittelpunkt.

Bereits Erfindungen wie der Buchdruck im 15. Jahrhundert sorgten für rechtlichen Klärungsbedarf.⁷ Erstmals bestand die Möglichkeit, Werke einfacher und

¹ *Ohly*, Gutachten F zum 70. Deutschen Juristentag, 2014, F 9; *Hofmann*, ZGE 2016, 482, 484.

² *Hofmann*, ZGE 2016, 482, 489.

³ *Nicklisch*, NJW 1982, 2633; *Hofmann*, ZGE 2016, 482, 484 m.w.N.

⁴ Vgl. *Stieper*, Digital ist besser, S. 729.

⁵ *Becker*, Verwertungsgesellschaften, S. 28; *ders.*, digitale Verwertung, S. 45 ff.

⁶ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

⁷ *Rehbinder/Peukert*, 129 ff.; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 108 ff.

in größerem Umfang als bisher anstelle durch Abschreiben seriell zu vervielfältigen und zu verbreiten. Später sorgte unter anderem die Entwicklung des Magnettonbands, von Video- und Kassettenrecordern, Kopierern und Scannern sowie digitaler Speichermedien mit zunehmend einfacheren und günstigeren Vervielfältigungsmöglichkeiten für jedermann für weitere Herausforderungen des Urheberrechts, auf die der Gesetzgeber mit entsprechenden Anpassungen des Urheberrechtsgesetzes reagiert hat, insbesondere in Form der Einführung und Weiterentwicklung der Schranke der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch⁸ und eines gesetzlichen Vergütungssystems für diese Schrankenregelung. Seit Ende der 1990er Jahre wird schließlich um eine Anpassung des Urheberrechts an die durch Digitalisierung und Internet veränderte Werknutzung gerungen.⁹

Geschützte Werke konnten im digitalen Umfeld nunmehr einfach, ohne qualitativen Verlust und unbegrenzt verlustfrei reproduziert werden, während die Durchsetzung des Internets bisher ungeahnte Möglichkeit Inhalte zu verbreiten. Das Urheberrecht als ausschließliches Recht sah sich damit einer besonderen Herausforderung ausgesetzt, die jedoch erst in den Folgejahren ihre ganze Wirkungskraft entfalten sollte. Die Möglichkeiten technischer Reproduzierbarkeit hatte eine neue Qualität erreicht.¹⁰ Gleichzeitig hatte durch die unbeschränkte Verfügbarkeit von Inhalten in Haushalten mit Internetzugang jeder Nutzer einmal online zur Verfügung gestellte Werke praktisch frei zur Verfügung.¹¹ Durch File-sharing auf Tauschbörsen und Sharehoster war ein Parallelmarkt entstanden, der von Seiten der Rechteinhaber nicht mehr kontrollierbar war. Die technische Realität hatte die geltenden Gesetze scheinbar überholt und ihrer Wirkung beraubt. Als Folge dieses Marktversagens stand das Urheberrecht als Ausschließlichkeitsrecht unter erheblichem Legitimationsdruck.¹² Wie sollten diese Vorgänge urheberrechtlich erfasst und beurteilt werden? Die Schranke der Privatkopie rückte als Mittel der Wahl in den Mittelpunkt der Diskussion.

Mit den beiden Gesetzen zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (sog. Erster und Zweiter Korb) in Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-Richtlinie) haben der europäische und der deutsche Gesetzgeber auf diese Entwicklung reagiert. 2015 sah die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien ein drittes Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft als über-

⁸ Im Folgenden auch „Schranke der Privatkopie“.

⁹ Becker, ZGE 2016, 239.

¹⁰ Baer, Blätter für deutsche und internationale Politik, 2011, S. 90; Wandke/Ostendorff, Urheberrecht, Kap. 1 Rn. 44.

¹¹ Schack, Ausschließlichkeitsrecht, S. 1005.

¹² Schack, Ausschließlichkeitsrecht, S. 1005; Fechner, S. 2.

fällig an.¹³ So wurde beklagt, Digitaltechnik und Internet führten die derzeitigen Regelungen des Urheberrechts an seine Grenzen.¹⁴ Zwar konnten mittels zusätzlicher gesetzlicher Regelungen und Analogien Lücken geschlossen werden. Dennoch deckten neue Geschäftsmodelle weitere Lücken auf.¹⁵

Im Sinne einer zukunftsähnlichen Digitalwirtschaft hatte die Europäische Kommission zum Zwecke der Harmonisierung eine „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt in Europa“¹⁶ aufgestellt. Dazu gehöre auch ein „modernes, europäischeres Urheberrecht“, das neben einem funktionsfähigen Markt für urheberrechtlich geschützte Werke ein wirksames und ausgewogenes System der Rechtsdurchsetzung zum Ziel hat.¹⁷

Zuletzt haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG erlassen,¹⁸ mit dem Ziel einer weiteren Harmonisierung urheberrechtlicher Regelungen und der Schaffung einheitlicher Regeln für die digitale Verwertung geschützter Werke auf europäischer Ebene, deren Vorgaben der deutsche Gesetzgeber 2021 in UrhG, VGG und UrhDaG umgesetzt hat.

Eine Anpassung der Schranke der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch zur Begegnung aktueller Herausforderungen stand dabei nicht im Fokus. Wie sich digitale Nutzungsmöglichkeiten im Internet seitdem stetig weiterentwickelt haben, hat sich allerdings auch die Vervielfältigungsrealität im privaten Bereich verändert. Nutzer können Werke mittels einer Internetverbindung und einem einfachen Endgerät in Cloudsystemen speichern und jederzeit und von überall aus darauf zugreifen. Anstelle den Kopiervorgang mittels eigener Geräte durchzuführen, bedient sich der Verbraucher nunmehr vermehrt der Infrastrukturen verschiedener Anbieter. Internetverbindung und Cloud-Speicher spielen eine immer zentralere Rolle. Entsprechend werden Fragen der urheberrechtlichen Einordnung dieser Vorgänge zwischen Ausschließlichkeitsrecht und gesetzlicher Vergütung

¹³ Kulturpolitische Forderungen für das Urheberrecht im digitalen Umfeld, S. 1, https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2015/2015-03-10-positivonspapie-urheberrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (letzter Zugriff 10.09.2022).

¹⁴ Schulze, NJW 2014, 721; Hofmann, ZGE 2016, 482, 484.

¹⁵ Schulze, NJW 2014, 721.

¹⁶ Mitteilung der Kommission „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“, 06.05.2015, COM(2015) 192 final.

¹⁷ Siehe insb. die Mitteilung der Kommission „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“, 09.12.2015, COM(2015) 626 final.

¹⁸ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019L0790&from=EN>.